

Intersektionalität als Strategie: Der Fall *KlimaSeniorinnen v. Switzerland*

Dr. Petra Sußner

Projektkoordinatorin in der DFG Forschungsgruppe Recht-Geschlecht-Kollektivität an der Humboldt Universität zu Berlin und djb-Mitglied in der Kommission Europa- und Völkerrecht

Der Klimawandel bedroht unsere Lebensgrundlagen. Laut Sechstsem Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, Weltklimarat) verläuft die Krise schneller und folgenschwerer als erwartet. Die Ursache für den Klimawandel liegt in menschlichem Verhalten. Zusehends wenden sich Menschen gegen exzessive Treibhausgasemissionen und ausbeuterischen Umgang mit Natur – dem nicht-menschlichen Leben auf dem Planeten.¹ Vor Gerichten sind weltweit über 2000² sogenannte Klimaklagen anhängig. Am 29. März 2023 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seinen ersten Klimafall verhandelt: Die Beschwerdeführenden im Fall *KlimaSeniorinnen v. Switzerland*³ bringen vor, die Schweiz bzw. deren Pläne zur Reduktion von Treibhausgasen schützen sie nicht im menschenrechtlich gebotenen Ausmaß vor dem Klimawandel. Damit formulieren sie eine typisch menschenrechtsbasierte Klimaklage.⁴ Aber ihren Fall zeichnet auch eine Besonderheit aus: Formale Zulässigkeit und materielle Begründetheit ihres Vorbringens stützen die Beschwerdeführenden auf ihre besondere Betroffenheit als ältere Frauen. Damit sind sie gemeinsam mit *Maria Khan v. Pakistan*⁵ einer der weltweit ersten geschlechterbasierten Klimaklagen. Worum es im Fall *KlimaSeniorinnen v. Switzerland* geht, was diesen zu einem intersektionalen Fall macht und welche Fragen sich für feministische und kritische Rechtskontakte ergeben, behandelt dieser Beitrag.

Der Fall *KlimaSeniorinnen v. Switzerland*

Umweltrelevante Belange spielen in der Judikatur des EGMR seit Jahrzehnten eine Rolle. In über 80 Fällen hat der Gerichtshof seit 1994 Abfallwirtschaft, Naturkatastrophen oder auch Dieselemissionen als menschenrechtliche Frage behandelt. Zur Anwendung kamen dabei insbesondere Art. 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das Recht auf Leben und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; insbesondere als Grundlage für staatliche Pflichten zum Schutz von menschlicher Gesundheit und Leben. Heute gilt der EGMR als zentraler Akteur des globalen „Greening Human Rights“-Prozess.⁶ Das Vorbringen der KlimaSeniorinnen – die Emission von Treibhausgasen im Kontext der Erderhitzung – stellt den Gerichtshof nun vor neue dogmatische Herausforderungen. In den Grundzügen ähnelt der Fall dem bekannten Judikaturbestand zu Umweltbelangen.⁷ Die fünf Beschwerdeführenden, der Verein KlimaSeniorinnen sowie vier seiner Mitglieder, bringen vor, die Schweiz verletze ihnen gegenüber Schutzpflichten. Die

nationalen Reduktionsziele sowie die korrelierenden Sektorziele in Bereichen wie Verkehr und Gebäude seien zu niedrig. Art. 2 und 8 EMRK verlangten angesichts des realen Risikos von Morbidität und Mortalität einen effektiveren Schutz. Dazu berufen sich die KlimaSeniorinnen auf den Stand der Wissenschaft, wie er in den Berichten des IPCC abgebildet ist und die – in der EGMR-Judikatur bereits als beachtlich behandelte – völkerrechtlichen Ebene. Im Zentrum steht das „deutlich unter 2 Grad“-Ziel des Art. 2 des Übereinkommens von Paris.⁸

Gegenüber diesen klassischen Fallkonstellation ergeben sich angesichts der Dimension der Klimakrise neue Herausforderungen. Ursachen und Folgen der Erderhitzung lassen sich zwar auf Treibhausgasemissionen, nicht jedoch auf eine spezifische Anlage, einen spezifischen Raum oder spezifischen Nationalstaat zurückführen. Daraus folgen juristische Schwierigkeiten, eine bekannte ist das Kausalitätsproblem. So argumentiert die Schweiz vor dem Gerichtshof, dass „die Klimaerwärmung ein globales Phänomen ist [und] die der Schweiz vorgeworfenen Unterlassungen allein nicht geeignet [sind], das von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachte Leid zu verursachen“⁹

1 Zu Rechten der Natur und Posthuman Legalities siehe etwa Kersten, Jens: Das ökologische Grundgesetz, München 2022, Jones, Emily, Posthuman international law and the rights of nature, *Journal for Human Rights and the Environment*, 2021, 76-102.

2 Climate Change Litigation Database, The Status of Climate Change Litigation: A Global Review, online: <https://www.unenvironment.org/resources/report/status-climate-change-litigation-global-review> (Zugriff: 06.05.2023).

3 EGMR, *Verein KlimaSeniorinnen and others v. Switzerland*, 53600/20.

4 Vgl dazu Peel, Jacqueline / Osofsky, Hari M., A Rights Turn in Climate Change Litigation?, *Transnational Environmental Law* 2018, 37-67.

5 Lahore High Court, *Maria Khan et al. v. Federation of Pakistan et al.*, 8960/2019.

6 Orellana, Marcos: Human Rights and International Environmental Law, in: Techera, Erika / Lindley, Jade / Scott, Karen / Telesetsky, Anastasia (Hrsg.), *Routledge Handbook of International Environmental Law*, 2nd Edition, London, 2020, 341-358.

7 Bereits in seiner ersten einschlägigen Entscheidung EGMR, *López Ostra v. Spain*, 09.12.1994, 16798/90 hatte der Gerichtshof befunden, dass Spanien die Beschwerdeführenden mangels effektiven Schutzes vor Geruchs-, Geräuschemission und Luftverschmutzung einer Abfallanlage in deren Rechten gemäß Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) verletzt hatte. In weiterer Folge kam es zu einer Entscheidung EGMR, *Öneryıldız v. Turkey*, 30.04.2004, 48939/99. Es ging um eine Methan-Explosion auf einer Müllhalde. Hier erkannte der Gerichtshof eine grob fahrlässige Verletzung von staatlichen Schutzpflichten und dehnte seine Judikatur angesichts tödlichen Verlaufs auf den Anwendungsbereich des Art 2 EMRK (Recht auf Leben) aus.

8 Paris Agreement, 12.12.2015, FCCC/CP/2015/L.9/Rev. 1.

9 Schweizer Regierung, Stellungnahme zur Zulässigkeit und zur Hauptsache vom 16.07.2021. Inoffizielle deutsche Übersetzung, Rz 39, online: < <https://www.klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2021/11/2021.07.16-Stellungnahme-schweiz-fr.pdf> (Zugriff: 06.05.2023).

(Drop-in-the-Ocean-Argument).¹⁰ Mangels staatlichem Handlungsspielraum sei also keine Schutzpflichtverletzung denkbar. Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Klimabeschluss – im Ergebnis dem Hoge Raad der Niederlande¹¹ im Fall *Urgenda* entsprechend – ausgesprochen, dass aus der „spezifischen Angewiesenheit auf die internationale Staatengemeinschaft [...] die verfassungsrechtliche Notwendigkeit [folgt], möglichst international vereinbarte Maßnahmen zum Klimaschutz tatsächlich zu erreichen“.¹² Wie der EGMR mit dieser Problematik umgeht, bleibt abzuwarten.

Neben dem Kausalitätsproblem kann – angesichts der globalen Dimension der Klimakrise – individuelle Betroffenheit ein dogmatisches Problem darstellen. Das trifft auf den Fall der KlimaSeniorinnen zu, deren Aktivlegitimation ein zentrales Problem des Falls bildet: Sowohl nach Schweizer Recht (Art. 25 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) als auch gemäß Art 34 EMRK ist zumindest eine Berührung von individuellen Rechtspositionen formale Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtswegs.¹³ Der innerstaatliche Instanzenzug hat u.a. eine solche Betroffenheit der KlimaSeniorinnen verneint. Auch vor dem EGMR vertritt die Schweiz die Position, dass die Betroffenheit der Beschwerdeführenden sich nicht in relevantem Maß von der allgemeinen Bevölkerung abhebe; es liege eine unzulässige Popularbeschwerde vor.¹⁴ Die KlimaSeniorinnen argumentieren demgegenüber, sie seien als mehrheitlich über 75 Jahre alte Frauen (ältere Frauen) überproportional von hitzebedingter Morbidität und Mortalität betroffen. Dazu stützen sie sich auf medizinische Erkenntnisse und qualifizieren sich als „most vulnerable group“.¹⁵ Hier übersetzen die Beschwerdeführenden Erkenntnisse über intersektionale Vulnerabilität – die Gesundheitsgefährdung über die Verschränkung von Alter und Geschlecht – in ein juristisches Argument zur Begründung von Aktivlegitimation und besonderen, bereits jetzt bestehenden Schutzpflichten der Schweiz. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Gerichtshof im Sinne dieses Vorbringens darauf einlässt, in der Sache selbst zu entscheiden. Die Fragen in der mündlichen Verhandlung, die über den Zulässigkeitsbereich hinaus gingen, deuten darauf hin.¹⁶

Intersektionalität als Strategie

Das Vorbringen der KlimaSeniorinnen zu alters- und geschlechterspezifischer Vulnerabilität funktioniert im Sinn der juristischen Begriffsanfänge intersektional. Diese juristischen Anfänge reichen zum Beginn der 1990er Jahre zurück. Damals hat die US-amerikanische Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw den Begriff Intersektionalität aus dem Aktivismus Schwarzer Frauen in die Wissenschaft eingebracht. In einem der zentralen Texte, „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex“,¹⁷ dekonstruiert Crenshaw, wie Rechtsschutz im Fall der Überkreuzung von Diskriminierungskategorien versagte. Benachteiligte ein Senioritätssystem etwa Schwarze Frauen – wie im Fall einer Kündigungswelle in *De Graffenreid v. General Motors* – verweigerte die Rechtspraxis diskriminierungsrechtlichen Schutz, denn weder weiße Frauen noch Schwarze Männer wären im vergleichbaren Ausmaß betroffen. Aus diesem damals gepfleg-

ten eindimensionalen Verständnis griffen weder der Diskriminierungsgrund Geschlecht noch Race/Rasse.¹⁸ Diejenigen, die rechtlichen Schutz am meisten benötigten, bekamen ihn nicht.

Ähnlich wie Crenshaw offenlegte, dass US-amerikanisches Antidiskriminierungsrecht nicht für Schwarze Frauen gesprochen wurde, machen die KlimaSeniorinnen – im Ergebnis – geltend, dass das Schweizer Klimaschutzrecht nicht für sie geschrieben wurde. „Im August 2018 [betraten] fast 90 Prozent der hitzebedingten Todesfälle (159 von 177) [...] ältere Frauen [...]. Der IPCC bestätigt, dass ältere Erwachsene, Frauen sowie Personen mit chronischen Erkrankungen der Teil der Bevölkerung mit dem höchsten Risiko temperaturbedingter Morbidität und Mortalität sind“.¹⁹ Damit begründen die KlimaSeniorinnen ihre Risikoexposition nach Art. 25a VwVG und ihre Opfer-eigenschaft nach Art. 34 EMRK: „If the applicants as a most vulnerable group were denied victim status, it is questionable who would then be entitled to this status in connection with global warming, which clearly has strong impacts on human rights“.²⁰ Im Ergebnis bedienen sich die Beschwerdeführenden einer klassisch intersektionalen Argumentationsstrategie: „If their efforts instead began with addressing the needs and problems of those who are most disadvantaged and with restructuring and remaking the world where necessary, then others who are singularly disadvantaged would also benefit.“²¹

Mit ihrer Qualifikation als „most vulnerable group“ stärken die Beschwerdeführenden gleichzeitig ihre materiellen Erfolgschancen, denn sie stellen Bezug zur Vulnerabilitäts-

10 Siehe z.B. das Statement Jessica Simor in der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2023, online: <<https://www.klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2022/12/2021.07.16-Stellungnahme-Schweiz-DE.pdf>> (Zugriff: 06.05.2023).

11 Hoge Raad, ECLI: NL: HR:2019:2007, 20.12.2019.

12 BVerfGE 157, 30-177. Abweichend vom Hoge Raad (Fn 11) hat das BVerfG keine Verletzung von grundrechtlichen Schutzpflichten, sondern eine eingriffähnliche Vorwirkung auf durch das Grundgesetz geschützte Freiheiten erkannt (intertemporale Freiheitssicherung).

13 Diese Problematik hat weder in der zitierten Entscheidung des BVerfG noch in der verwiesenen Entscheidung des Hooge Raad eine hervor gehobene Position eingenommen.

14 Siehe Fn. 9.

15 Begehren um Einstellungen von Unterlassungen im Klimaschutz im Sinn von Art 25a VwVG sowie Art. 6 Ziff.1 und 13 EMRK vom 25.11.2016, Punkt 5.4.1.2, online: <https://www.klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2016/11/161124-Gesuch-um-Erlass-anfechtbarer-Verfuegung_final.pdf> (Zugriff: 06.05.2023).

16 Webcast des Hearings vom 29.03.2023, online: <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=hearings&w=5360020_29032023&language=en> (Zugriff: 06.05.2023).

17 Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics., University of Chicago Legal Forum, 1989, 139-167. Siehe auch Hill Collins, Patricia / Bilge, Sirma, Intersectionality. Key Concepts, 2nd edition, Cambridge, 2020.

18 Zum Verweis auf die anhaltende Diskussion um die Streichung oder Beibehaltung des Begriffs Rasse in Rechtstexten wie insbesondere dem Grundgesetz, arbeitet der Text mit Race/Rasse.

19 Beschwerde an den EGMR, 26.11.2020, 53600/20, Rz. 4, online: <<https://www.klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2021/01/2020-11-26-KlimaSeniorinnen-Beschwerde-an-den-EGMR-Deutsch.pdf>> (Zugriff 06.05.2023).

20 Fn. 19, Additional Submission, Rz 40.

21 Fn. 17, 167.

Rechtsprechung des EGMR her.²² Ausgehend von Fällen, die insbesondere Romm*ja und Sinti*zze vor dem Gerichtshof gebracht hatten, entwickelte der EGMR eine Judikaturlinie, wonach tatsächliche Vulnerabilität spezifische Pflichten der Vertragsstaaten auslöst. Das betrifft Gewährleistungspflichten zur Identifikation und Berücksichtigung vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Schutzpflichten – wie etwa nach Art. 2 und 8 EMRK – können in ihrem Ausmaß und Gehalt mit der jeweiligen Vulnerabilität variieren. Die KlimaSeniorinnen argumentieren, dass ihnen gegenüber zumindest Schutzpflichten bestehen, die seitens der Schweiz unterschritten wurden. In ihrer Drittbeteiligten-Stellungnahme bilanzieren *Eva Brems*, *Anne-Kathrin Speck* und *Nele Schuld*: „In addition, by paying due attention to the particular vulnerability that arises at the intersection of age and gender, the Court can contribute to the important work that several supranational human rights bodies are currently undertaking in terms of integrating insights on intersectionality in human rights law.“²³ Ob und inwiefern der Gerichtshof diesen Aspekt aufgreift, ist offen.

Ausblick

Auch die intersektionale Analyse hat an diesem Punkt noch nicht ihr Ende erreicht. Die KlimaSeniorinnen haben mit ihrem Fall einen Anstoß gesetzt. Noch sind intersektionale Geschlechterfragen im Umweltrecht²⁴ und auch an der Schnittstelle von Menschenrechten und Umweltbelangen wenig beleuchtet. Die KlimaSeniorinnen haben einen Anstoß gegeben. Nun liegt es an feministischer Rechtswissenschaft und -praxis, deren Erkenntnisstand zu nutzen und diesen Impuls aufzugreifen.

Aus intersektionaler Perspektive gilt es zu bedenken, dass ein Einlassen auf modernes Recht stets – und gerade in der Klimakrise – ein ambivalentes Unterfangen bedeutet. Grund- und Menschenrechtssysteme stützen sich auf ein spezifisch-historisches und real privilegiertes Subjektideal; den *weißen, bürgerlichen, heterosexuellen und ent_hinderten cis Mann*. Die formalen Versprechen von Freiheit, Gleichheit und Würde²⁵ sind damit auch laufend gebrochene Versprechen. Sie müssen eingefordert werden. Aber wer aus *anderer* Subjektposition materiale Gleichheit einfordert, um tatsächliche Vulnerabilität zu überwinden, schreibt auch das System fort, das eben diese Vulnerabilität hervorbringt.²⁶ Dieses Fortschreiben kann sich als Re-Viktimalisierung, als Verschweigen und Fortschreiben von *anderen* Vulnerabilitäten zeigen. Es passiert über unterschiedliche Modi, Praxen und Akteur*innen. So wie das Schweizer Klimaschutzgesetz in seinem Schutzsystem Ausschlüsse beinhaltet, kann das Vorbringen der KlimaSeniorinnen nicht frei von Ausschlüssen sein. Schon über das nationalstaatliche Design der Individualbeschwerde gegen einen Vertragsstaat entsteht eine Verengung, die globale Ungleichverteilung von Resilienz und Vulnerabilität gegenüber der Klimakrise ausblendet. Als Schweizer Beschwerdeführende sind die KlimaSeniorinnen – klar ersichtlich etwa im Vergleich zu den den Beschwerdeführerinnen in der Rechtssache *Maria Khan et al v. Pakistan* – weniger vulnerabel als privilegiert. Für entsprechend globale, postkoloniale Gerechtigkeitsfra-

gen²⁷ ist in der Individualbeschwerde allerdings kein Raum vorgesehen. Eine ähnliche Bilanz lässt sich mit Blick auf den Geschlechterbegriff der Beschwerde ziehen: Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ältere Frauen als besonders vulnerabel ausweisen, sind streng binär angelegt. Trans-, inter und nicht-binäre Geschlechterpositionen bleiben in deren Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel ungenannt.²⁸ Gebrochen haben die KlimaSeniorinnen umgekehrt mit der Dynamik von Re_Viktimalisierung: Ähnlich wie beispielsweise die Initiative „Omas gegen Rechts“ eignen sie sich die Position der älteren Frau als Ermächtigungsinstrument an und brechen so mit einem passiv-hilfsbedürftigen Stereotyp.²⁹

Diese Bilanz von Ambivalenz ist kein Sonderproblem der KlimaSeniorinnen. Es handelt sich um eine inhärente Problematik moderner Grund- und Menschenrechtspraxis. Feministische und kritische Rechtswissenschaften stehen vor der Aufgabe, Gewalt und Handlungsspielräume sichtbar zu machen und sich ihrer eigenen – ebenso zwangsläufig ambivalenten – Praxis bewusst zu sein. Auch und gerade in der Klimakrise.

- 22 Heri, Corina: *Responsive Human Rights. Vulnerability, Ill-treatment and the ECtHR*, London, 2021. Peroni, Lourdes / Timmer, Alexandra, *Vulnerable groups: The promise of an emerging concept in European Human Rights Convention law*, *International Journal for Constitutional Law*, 11/4, 2013, 1056-1085.
- 23 Submission of written comments by third party intervener, Ghent University, Human Rights Center, 5.12.2022, EGMR, 53600/20, online: <https://www.klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2023/01/53600_20_GC_OBS_P3_Ghent_University_30_11_22.pdf> (Zugriff: 06.05.2023).
- 24 Westphal, Ida: *Geschlecht im Umweltrecht*, in: Dux, Elisabeth / Groß, Johanna / Kraft, Julia / Militz, Rebecca / Ness, Sina (Hrsg.), *Frau.Macht.Recht: 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen*, Baden-Baden, 2023, 239-266.
- 25 Baer, Susanne: *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, Baden-Baden, 1995.
- 26 Siehe dazu etwa Hensel, Isabell / Springmann, Veronika / Sußner, Petra (Hrsg.), *Recht-Geschlecht-Kollektivität, Kritische Justiz* 1/53, 2021.
- 27 Atapattu, Sumudu A. / Gonzalez Carmen G. / Seck, Sara L., *The Cambridge handbook of environmental justice and sustainable development*, Cambridge, 2021. Holifield, Ryan / Chakrabarty, Jayajit / Walker, Gordon, *The Routledge handbook of environmental justice*, London, 2018; Thomas, Leah, *The intersectional environmentalist: How to dismantle systems of oppression to protect people and the planet*, New York, Boston, London, 2022.
- 28 Gandy, Matthew, *Queer Ecology: Nature, Sexuality, and Heterotopic Alliances, Environment and Planning: Society and Space*, 30/4, 2012, 727-747.
- 29 Keller, Seline / Borneman, Basil, *New Climate Activism between Politics and Law: Analyzing the Strategy of the KlimaSeniorinnen Schweiz*, *Politics and Governments*, 9/2, 2021, 124-134.